



Regelplan B II/2

**Paralleler Geh- und Radweg
mit Sperrung des Radweges
(bei Sperrung des Gehweges analog)
Ggf. geringe Einengung der Fahrbahn**

Längsabsperzung/Querabsperzung:

Absperrschranke: H = min. 100 mm
Ggf. Tastleisten
Warnleuchten: WL 2 oder WL 8 - gelb
Längsabstand: max. 10 m
Querabstand: max. 1 m
Die Warnleuchten sind über den Absperrschranken anzubringen und in Verkehrsrichtung auszurichten.

Wegbegrenzung (Radweg - Gehweg):

in gelber Markierung

Längsabsperzung zur Fahrbahn:

Leitbaken: links-/rechtsweisend, Z 605-40
Längsabstand: max. 10 m
Warnleuchten: WL 2 - gelb, über jeder 2. Leitbake

Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkante):

Auf Radwegen min.	2,20 m
Auf Gehwegen min.	2,00 m
Auf Seitenstreifen min.	1,50 m

1) Mindestbreiten:

Fahrstreifen (Abbildung)	2,75 m
Gehweg (Abbildung)	1,00 m
Radweg (ohne Gegenverkehr)	0,80 m
Gemeinsamer Fuß- und Radweg	1,60 m
Getrennter Fuß- und Radweg	1,80 m

2) bei geringer Verkehrsstärke 30 - 50 m
bei Richtungsfahrbahn 70 - 100 m

3) Zeichen 295 kann ggf. entfallen

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen
skizzieren und nicht zutreffendes streichen.

Genehmigungsvermerk der Behörde